

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 16. Januar

Nr. 3

2015

Inhalt:

- 4 Kreisausschusssitzung am 19.01.2015
- 5 Vollzug der Naturschutzgesetze;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wegen Änderung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich Denkendorf
- 6 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 7 Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt durch den „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 8 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 9 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

4 Kreisausschusssitzung am 19.01.2015

Am Montag, 19. Januar 2015, 16.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Dienstreisegenehmigung für Landrat Knapp für Delegationsfahrt nach China
- 2. Umbau der Kreuzung EI 13 mit der Bahnlinie Eichstätt Stadt – Eichstätt Bahnhof
- 3. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

5 Vollzug der Naturschutzgesetze; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wegen Änderung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich Denkendorf

Bekanntmachung

Die Gemeinde Denkendorf beantragt für die Planung und Schaffung eines „Dinosaurier-Freilichtmuseums Altmühltal“ eine Änderung des Landschaftsschutzgebiets, früher Schutzzone des Naturparks Altmühltal.

Aus dem Schutzgebiet soll in der Gemarkung Dörndorf eine Fläche von 7,6 ha herausgenommen werden, gleichzeitig sollen Flächen in den Gemarkungen Bitz, Denkendorf, Gelbelsee und Zandt in vergleichbarem Umfang dem Schutzgebiet zugeführt werden. Alle Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde Denkendorf.

Die Verordnungsentwürfe, Übersichtskarten (M 1:15.000) und Detailkarten

(M 1:5.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme

- im Landratsamt Eichstätt, Dienstgebäude Residenzplatz 2 (1. Stock Zi. Nr. 132) 85072 Eichstätt und
 - im Rathaus der Gemeinde Denkendorf Zi. Nr. 2
- von Montag, 26.1.2015 bis einschließlich Donnerstag, 26.2.2015 ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr und

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr.

jederzeit möglich.

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landkreis Eichstätt oder bei der Gemeinde Denkendorf vorgebracht werden. Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Eichstätt geltend gemacht wird.

gez. Anton Knapp, Landrat

6 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1) Öffentlicher Auftraggeber: Landkreis Eichstätt
Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

2a) Öffentliche Ausschreibung nach § 16 VOB/A

2b) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen

3a) Ort der Ausführung: Ehemaliges Bahnhofsgelände Lenting
Ingolstädter Straße, 85101 Lenting

3b) Bezeichnung der Baumaßnahme:

Landschaftsbauarbeiten, Erdbau

Art und Umfang der Leistung:

Gewerk 01 Rodungsarbeiten

ca. 11.000 m² Strauchfläche roden einschl. Wurzelwerk

ca. 150 Stück Bäume fällen verschiedene Durchmesser
einschl. Wurzelwerk entfernen

3c) Aufteilung in Lose: nein

3d) Einbringung von Planungsleistungen:

mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnung keine Planungsleistungen gefordert

4a) Ausführungsfrist: 8./9. KW 2015

5a) Anforderungen der Verdingungsunterlagen schriftlich mit Verrechnungsscheck an das

Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2,
85072 Eichstätt, (Zi.-Nr. 140/1. Stock, Tel. 08421/70248, Fax
08421/70229)

Kostenbeitrag: 15,00 €

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet

Versand der Unterlagen: ab 19.01.2015

6a) Angebotseröffnung: 05.02.2015 – 11:00 Uhr

Ort: siehe 5a)

6b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

siehe 5a)

6c) Angebotssprache: deutsch

7) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

8) Geforderte Sicherheiten: keine

9) Zahlungsbedingungen: gemäß § 16 VOB/B

10) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

11) Geforderte Eignungsnachweise: Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A (Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen) auch für Nachunternehmer

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich bei

<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabevertragswesen/16505/> bzw. liegt den Vergabeunterlagen bei.

12) Zuschlagsfrist: 26.02.2015

13) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot

14) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind zugelassen

15) Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe 5a)

Vergabeprüfstelle: Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle Maximilianstraße 39, 80538 München

Landratsamt Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 7 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt durch den „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 07.01.2015, Az. 34.1-4621-EI-9-1/14, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 31.07.2014 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplans durch den „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ in der Planfassung vom 31.07.2014 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 31.07.2014 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß

§ 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch den „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ wirksam.

Ab 19. Januar 2015 wird der „Sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft“ mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen

Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, den 14.01.2015

Andreas Steppberger

Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverbands Lenting

- 8 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.099.050 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 721.950 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 432 Verbandsschüler festgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.671,181 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2014 mit insgesamt 432 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,000 € festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 07.01.2015

gez. Christian T a u e r , Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

9 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Landesamt für Finanzen Freistaat Bayern	3165255641
Landesamt für Finanzen Freistaat Bayern	3162611168

Ingolstadt, 09.01.2015

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n, Vorstandsmitglied